

RATGEBERECKE A TB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG BVG-UMWANDLUNGSSATZ

Im September stimmt die Schweiz über die Altersvorsorge ab. Dabei spielt der BVG-Umwandlungssatz eine zentrale Rolle. Eine Änderung dieses Umwandlungssatzes ist aus mehreren ökonomischen Gründen zwingend nötig: Durch das sehr tiefe Zinsniveau können die Pensionskassen nicht (mehr) genügend Erträge erzielen, zur Finanzierung der Renten. Zudem ist wegen der stetig älter werdenden Bevölkerung mehr Kapital nötig, um die lebenslangen Renten ausrichten zu können.

Welche Funktion hat der Umwandlungssatz?

Im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge sparen Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt



Rico A. Bischof,
dipl. Wirtschaftsprüfer. Bild: PD

des Renteneintritts ein Altersguthaben an. Dieses wird mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslange jährliche Rente umgewandelt. Der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil liegt bei 6,8 Prozent, d.h. bei einem Rentenguthaben von 100000 Franken ergibt sich daraus eine jährliche Rente von 6800 Franken. Dieser Umwandlungssatz soll auf 6% gekürzt werden.

Was beeinflusst den Umwandlungssatz?

In erster Linie hängt der Umwandlungssatz (und somit auch die Altersrente) von der Lebenserwartung ab. Da die Pensionskassen die Rente aus dem angesparten Altersguthaben und den Renditen

darauf finanzieren, hat die Renditeerwartung ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Altersrente. Wenn nun die Lebenserwartung stets höher wird und die Renditen tief sind, muss der Umwandlungssatz für die Rente zwangsläufig tiefer ausfallen. Dies ist eine ökonomische und nicht eine politische Tatsache, will heissen: die gesetzliche Festlegung eines minimalen Umwandlungssatzes bringt weder höhere Anlagerenditen noch tiefere Lebenserwartungen. Bei der Festlegung sollten die ökonomischen Begebenheiten berücksichtigt werden.

Was bedeutet Überobligatorium?
Der BVG-Maximallohn beträgt 84600 Franken, maximal versichert sind 59925 Franken. Über diesen Betrag hinausgehende Pensionsversicherungen, werden überobligatorische Vorsorge genannt. Der Umwandlungssatz für das Obligatorium ist gesetzlich festgelegt. Werden nun höhere Löhne versichert, entsteht ein überobligatorisches Altersguthaben, für das die Pensionskassen einen tieferen Umwandlungssatz anwenden dürfen. (pd)

chert sind 59925 Franken. Über diesen Betrag hinausgehende Pensionsversicherungen, werden überobligatorische Vorsorge genannt. Der Umwandlungssatz für das Obligatorium ist gesetzlich festgelegt. Werden nun höhere Löhne versichert, entsteht ein überobligatorisches Altersguthaben, für das die Pensionskassen einen tieferen Umwandlungssatz anwenden dürfen. (pd)

**Gratis-Hotline zum Thema:
071/945 80 90
Montag, 4. September 2017,
10.00 bis 12.00 Uhr**

**VERTRAUEN
IN DIE ERFAHRUNG**

a tb 
ag für
treuhand und beratung

awp 
ag züberwangen
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2
ch-9523 züberwangen b. wil
fon 071 945 80 90
fax 071 945 80 91
info@atb.swiss info@awp.swiss
www.atb.swiss www.awp.swiss